



Die Pflege von Angehörigen

Pflegende Angehörige haben ab 2017 Anspruch auf ein Pflegegeldvermächtnis.

Pflegende Angehörige haben ab dem 1. 1. 2017 unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf ein Pflegevermächtnis im Falle des Ablebens des Gepflegten. Der Anspruch besteht aufgrund des Gesetzes und ist vom Willen des Verstorbenen unabhängig. Ein Testament des Verstorbenen, in welchem er den pflegenden Angehörigen wohlwollend bedenkt, ist daher gut, aber nicht unbedingt notwendig.

Nur für Angehörige

Das Pflegevermächtnis steht nur Angehörigen zu, nämlich Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder. Andere Personen können das Pflegevermächtnis nicht beanspruchen. Evtl. kann solchen Personen aus einem an-

deren Rechtsgrund (z. B. wegen Bereicherung) ein Anspruch zustehen.

Klare Voraussetzungen

Voraussetzung für einen Anspruch auf ein Pflegevermächtnis ist es, Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Insoweit Pflegegeld zuerkannt wurde, indiziert dies das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit. Der Angehörige muss den Verstorbenen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate (Zusammenrechnungen möglich) in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt haben. Also im Ausmaß von mehr als 20 Stunden monatlich. Die Pflege muss höchstpersönlich, nämlich eigenhändig erbracht werden. Die Finanzierung einer professionellen Pflegekraft führt zu keinem Pflegevermächtnis. Dies kann unter Umständen aber andere Ersatzansprüche begründen.

Etwaige Ausschlussgründe

Ein Pflegevermächtnis steht nur dann zu, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde. Falls dieses Ausmaß der Zuwendung oder des Entgeltes geringer als das Pflegevermächtnis ist, besteht ein Differenzanspruch. Selbst bei Abgabe eines Erbverzichtes kann das Pflegevermächtnis trotzdem geltend gemacht werden.

Pflegende Angehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf ein Pflegevermächtnis!

*Dr. Anita Einsle,
RA in Bregenz*



Höhe des Anspruches

Über die Höhe des Vermächtnisses macht das Gesetz keine konkreten Angaben. Der Geldanspruch begründet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen. Ohne Bedeutung ist, welchen Wert die Verlassenschaft hat. Der Anspruch richtet sich nach dem verschafften Nutzen, was häufig der Ersparnis von anderen Aufwendungen entspricht. Länger als drei Jahre zurückliegende Pflegeleistungen werden vom Pflegevermächtnis nicht erfasst. Solche Pflegeleistungen können unter Umständen aus dem Titel der Bereicherung geltend gemacht werden.

Die Geltendmachung

Falls keine Einigung mit den Erben über das Pflegevermächtnis erzielt werden kann, muss dieses mittels Klage geltend gemacht werden. Am besten wenden Sie sich rechtzeitig an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens!

Kurz informiert

Ab 1. 1. 2017 haben pflegende Angehörige Anspruch auf ein Pflegevermächtnis. Hierfür muss in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen mindestens sechs Monate Pflege in nicht bloß geringfügigem Ausmaß (mehr als 20 Stunden pro Monat) erbracht werden.